

Überprüfung und Bewertung der aktualisierten Kalkulation der Prämienhöhen sowie standardisierter Einheitskosten im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014-2020 (EPLR)

AZ: 23-4461.09/13/2156

1. September 2016

entera

Ingenieurgesellschaft für Planung
und Informationstechnologie

Fischerstraße. 3

30167 Hannover

FON: 0511/16789-0

FAX: 0511/16789-99

EMAIL: info@entera.de

INTERNET: www.entera.de



Projektleitung:

Dr. Thomas Horlitz

Tel: 0511/16789-17 e-mail: horlitz@entera.de

Bearbeitung:

Dipl. Ing. agr. Manfred Bathke

5.3 Ökologischer / biologischer Landbau

5.3.1 Kalkulierte und festgesetzte Beträge und Fördersätze

In der folgenden Tabelle sind die kalkulierten und die aktuell gültigen Beträge und Fördersätze sowie die Förderhöhen nach GAK-Rahmenplan dargestellt.

Tabelle 4: Beträge und Fördersätze für den Förderbereich Ökologischer Landbau

	Zuwendungs- beträge be- rechnet, LfULG, 2016 Euro/ha	Beträge und För- dersätze EPLR 2014- 2020 Euro/ha	Beträge und För- dersätze EPLR 2014- 2020 ab 2017 Euro/ha	Förderhöhe nach GAK- Rahmenplan ab 2016 Euro/ha
Einführung, Acker	364,-	wie Beibehaltung	330,-*	310,-*
Einführung, Grünland	381,-	wie Beibehaltung	330,-*	310,-*
Einführung, Gemüsebau	1.526,-	wie Beibehaltung	935,-*	935,-*
Einführung, Dauer- und Baumschulkulturen (Euro/ha)			1410,-*	1275,-*
Obst	4.508,-	wie Beibehaltung		
Baumschulkulturen	2.979,-	wie Beibehaltung		
Wein	1.390,-	wie Beibehaltung		
Beibehaltung, Acker	333,-	230,-	230,-	210,-
Beibehaltung, Grünland	239,-	230,-	230,-	210,-
Beibehaltung, Gemüsebau	984,-	413,-	413,-	360,-
Beibehaltung, Dauer- und Baumschulkultu- ren (Euro/ha)			890,-	750,-
Obst	1.014,-	890,-		
Baumschulkulturen	1.888,-	890,-		
Wein	1.131,-	890,-		
maximaler Kontrollkostenzuschuss (Euro je Unternehmen)		550,-	550,-	600,-
Kontrollkostenzuschuss pro Fläche (Eu- ro/ha)		40,-	40,-	50,-

* Erhöhter Fördersatz in den ersten beiden Jahren des Umstellungszeitraumes

Quelle: Eigene Darstellung nach LfULG (2016) und GAK-Rahmenplan⁵

⁵ http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2016/Foerderbereich4-B.pdf?__blob=publicationFile

Bei den nachfolgend dargestellten Kalkulationen werden u. a. die folgenden Datenquellen verwendet:

- Datenbank Planungsrichtwerte, Stand: 01/2016
- Auswertung der Buchführungsergebnisse ökologisch wirtschaftender Betriebe der ost-deutschen Bundesländer - Wirtschaftsjahr 2013/2014;
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25868>
- KTBL-Datensammlung Gartenbau, 1. Auflage 2009
- KTBL-Datensammlung Obstbau, 4. Auflage, 2010
- KTBL-Datensammlung Weinbau, 2013.

Eine ausführliche Beschreibung der Kalkulationsmethodik und der verwendeten Daten findet sich im Bericht zur Überprüfung der Prämienkalkulation 2014 (Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, 2014a). Auf eine erneute Wiedergabe kann hier verzichtet werden.

5.3.2 Einführung

In den ersten beiden Jahren des Umstellungszeitraumes soll ein erhöhter Fördersatz gewährt werden. In den Folgejahren gilt die Beibehaltungsprämie. Hierdurch sollen die hohen Einkommensverluste insbesondere in den ersten Jahren ausgeglichen und damit der Umstieg erleichtert werden.

Einführung Acker

Der kalkulierte Betrag und Fördersatz ergibt sich aus dem Unterschied im Deckungsbeitrag zwischen dem konventionellen und dem ökologischen Anbau. In die Kalkulation gehen in beiden Fällen die mittleren sächsischen Fruchtartenanteile (5-jähriges Mittel 2011-2015) ein. Der durchschnittliche Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge liegt bei ca. 736 Euro/ha. Er ist damit geringfügig niedriger als in Tabelle 3 dargestellt. Dies ergibt sich daraus, dass Ökologische Vorrangflächen mit 5 % in die Kalkulation eingehen. Es wird hierdurch die schwächste Kultur Winterroggen verdrängt.

Die Deckungsbeiträge bei ökologischer Bewirtschaftung in der Umstellungsphase beruhen weitgehend auf der Datenbank Planungsrichtwerte des LfULG, Stand 01/2016. Bei einzelnen Kulturen, für die keine Erträge in der Umstellungsphase hinterlegt waren, wurde ein Ertragsverlust von 50 % angenommen. Futterleguminosen zur Gründüngung haben einen Anbauanteil von 20 %. Unterschiede im Arbeitszeitbedarf werden berücksichtigt. Insgesamt ergeben sich Einkommensverluste in der Umstellungsphase in Höhe von 364 Euro/ha.

Einführung Grünland

Der Ertragsrückgang wird in der Umstellungsphase mit 35 % angesetzt. Er liegt damit um 10 % höher als in der Beibehaltung. Der erhöhte Aufwand, u. a. insbesondere durch eine Ampfer-/Distelbekämpfung, liegt bei 213 Euro/ha. Dem stehen Kosteneinsparungen in Höhe von 331 Euro/ha gegenüber (allein 295 Euro/ha für Düngemittel). Insgesamt ergibt sich ein Einkommensverlust von 381 Euro/ha.

Einführung Gemüsebau

Die Kalkulation für den Gemüseanbau erfolgt am Beispiel „Kopfsalat und Blumenkohl im Freiland bei Direktabsatz“. Der Ertragsrückgang wird mit 10 % angesetzt. Da für ökologisches Gemüse aus dem Freiland in der Umstellungsphase nur ein geringer Mehrpreis von 6 % zu erzielen ist, ergibt sich ein um 1.665 Euro/ha verringerter Erlös. Unter Berücksichtigung eines erhöhten Aufwandes von 1.544 Euro/ha (Kosten für zusätzliche Kosten von Kulturschutznetzen und Maschinenhacke) sowie eingesparten Kosten (insbesondere für Ernte, Verpackung und Absatz infolge des geringeren Ertrages) ergibt sich ein Einkommensverlust in Höhe von 1.544 Euro/ha. Die Erntearbeit wurde hier mit 8 Euro/Akh angesetzt. Dies entspricht dem bis 2017 geltenden Tarifvertrag der Gewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt mit dem Gesamtverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände (GLFA) sowie der Arbeitsgemeinschaft der gärtnerischen Arbeitgeberverbände (AgA) über die Entlohnung von Erntehelfern.

Die Kalkulation von Einkommensverlusten bei der Umstellung auf den ökologischen Anbau ist grundsätzlich schwierig, da eine Vielzahl von Gemüsearten, Anbaumethoden und Vermarktungsstrategien möglich sind und dadurch eine große Streubreite gegeben ist. Das ausgewählte Anbauverfahren ist aber typisch und durch Angaben der „Datenbank Planungsrichtwerte“ sowie eigene Recherchen des LfULG gut mit Daten hinterlegt. Die Kalkulation ist nachvollziehbar dargelegt.

Einführung Obstbau

Die Kalkulation für den Obstbau erfolgt am Beispiel der Apfelproduktion. Dies ist die Hauptkultur im ökologischen Anbau in Sachsen. Nach KTBL-Daten ist in der Umstellungsphase von einem Ertragsrückgang um 40 % auszugehen. Bei unveränderten Preisen für Umstellungsware ergeben sich Erlöseinbußen von 3.564 Euro/ha. Zusätzliche Kosten ergeben sich insbesondere durch eine mechanische Unkrautbekämpfung im Baumstreifen, die Durchführung nützlingsfördernder Maßnahmen und den Einsatz zugelassener organischer Düngemittel und Gesteinsmehle (insgesamt 1.935 Euro/ha). Abzüglich der Kosteneinsparungen ergibt sich ein Einkommensverlust in Höhe von 4.509 Euro/ha.

Das ausgewählte Anbauverfahren ist für den Obstbau in Sachsen typisch und durch Angaben der Datenbank Planungsrichtwerte sowie KTBL-Daten (KTBL Obstbau 2010) gut mit Daten hinterlegt. Die Kalkulation ist nachvollziehbar beschrieben.

Einführung Baumschulproduktion

Die Kalkulation für die Baumschulproduktion erfolgt am Beispiel der Kultur von Ziersträuchern (Forsythia, 2 Kulturjahre). Nach Recherchen des LfULG ist die Forsythie eine typische Strauchkultur in sächsischen Baumschulbetrieben.

Bei einem angenommenen Ertragsrückgang von 7,5 % (aufgrund eines größeren Anteils nicht verkaufsfähiger Pflanzen) und unveränderten Preisen ist mit einer Erlösdifferenz von 2.160 Euro/ha zu rechnen. Ein erhöhter Aufwand ergibt sich insbesondere durch die mechanische Unkrautbekämpfung (847 Euro/ha) und eine aufwendigere Bestandskontrolle. Die

eingesparten Kosten für Düngung und Pflanzenschutz liegen bei 467 Euro/ha (nach KTBL-Datensammlung Gartenbau). Insgesamt ergeben sich Einkommensverluste von 2.979 Euro/ha.

Die Kalkulation ist nachvollziehbar beschrieben. Die verwendeten Daten beruhen auf der KTBL-Datensammlung Gartenbau (2009) sowie eigenen Recherchen des LfULG und sind insgesamt plausibel.

Einführung Weinbau

Die Kalkulationen für den Weinbau beziehen sich ausschließlich auf die Traubenproduktion. Der Weinausbau nach ökologischen Richtlinien wäre hier als eigenständiges und von der Traubenproduktion unabhängiges Produktionsverfahren anzusehen.

Die Ertragsannahmen für den Referenzzustand beruhen auf Versuchsergebnissen des Weinbauverband Sachsen. Danach sind in Direktzulagen im Mittel der Jahre 52 dt/ha erreichbar. In der Umstellungsphase sinkt der Ertrag um 15 %, es können aber keine höheren Preise für die Umstellungsware erzielt werden. Insgesamt entstehen Erlöseinbußen von 1.053 Euro/ha.

Ein erhöhter Aufwand ergibt sich insbesondere durch die mechanische Bodenbearbeitung, die Düngung mit Grünkompost sowie den Pflanzenschutz mit den im ökologischen Landbau zugelassenen Pflanzenbehandlungsmitteln. Die Mehrkosten belaufen sich auf 754 Euro/ha, die Kosteneinsparungen durch eingesparten Herbizideinsatz und eine verringerte Erntemenge werden gegengerechnet. Insgesamt ergeben sich Einkommensverluste in Höhe von 1.390 Euro/ha.

Die Kalkulation ist nachvollziehbar beschrieben. Die verwendeten Daten beruhen u. a. auf der KTBL-Datensammlung Weinbau (2013) sowie Erfahrungswerten und Untersuchungsergebnissen des Weinbauverbandes Sachsen und sind insgesamt plausibel.

5.3.3 Gesamtbewertung Ökologischer / biologischer Landbau Einführung

Ab 2017 sind erhöhte Einführungsprämien für die ersten beiden Umstellungsjahre vorgesehen. Die Kalkulationen hierfür sind im Kapitel 5.3.2 beschrieben.

Für die Dauer- und Baumschulkulturen wurde für die Einführung und Beibehaltung eine einheitliche Prämie festgelegt, die die einzelnen Flächenanteile in Sachsen berücksichtigt.

Die Kalkulationen der erhöhten Einführungsprämien erfolgen nach allgemein anerkannter Methodik und beruhen auf aktualisierten Daten. Sie sind transparent und nachvollziehbar beschrieben und insgesamt plausibel.

Es wurde weiter oben bereits darauf hingewiesen, dass beim Gemüsebau und bei den Dauer- und Baumschulkulturen ein Vergleich der konventionellen und der ökologischen Wirtschaftsweise schwierig ist, da eine Vielzahl von Kulturen, Anbautechniken und Vermarktungswegen möglich sind und sich jeweils nur eine begrenzte Anzahl ausgewählter Kulturverfahren vergleichen lassen. Die vorgenommene Auswahl ist aber begründet worden und

die Herkunft der verwendeten Daten wurde beschrieben. Die Kalkulationen sind daher nachvollziehbar.

Verwendete Kalkulationsmethode angemessen	Datenquellen transparent beschrieben	Betrag nachvollziehbar hergeleitet	Gesamtkalkulation angemessen und korrekt
✓	✓	✓	✓

5.3.4 Beibehaltung

Beibehaltung Acker

Im Vergleich zur Kalkulation der Einführungsprämie ergibt sich ein etwas höherer Deckungsbeitrag, da zwar die Erträge noch etwas absinken, dafür aber höhere Marktpreise für ökologische Ware erzielt werden können. Die verwendeten Ertragsannahmen beruhen auf langjährigen sächsischen Durchschnittserträgen.

Es ergeben sich Einkommensverluste in Höhe von 333 Euro/ha.

Beibehaltung Grünland

Nach den getroffenen Annahmen stabilisiert sich der Ertrag nach der Umstellungsphase bei 75 % des Ausgangsertrages. Vermutlich wird davon ausgegangen, dass sich Leguminosen im Bestand stärker ausbreiten. Die Erlöseinbußen betragen 357 Euro/ha. Die Positionen für erhöhten Aufwand und Kosteneinsparungen sind gegenüber der Umstellungsphase unverändert. Die Einkommensverluste betragen noch 239 Euro/ha.

Beibehaltung Gemüsebau

Es wird das gleiche Kalkulationsbeispiel verwendet („Kopfsalat und Blumenkohl im Freiland bei Direktabsatz“). Der Ertragsrückgang steigt auf 30 %, es können aber die für ökologische Ware deutlich höheren Preise erzielt werden. Die Ertragsverluste werden aber durch die höheren Marktpreise nicht ausgeglichen, die Erlöseinbußen steigen auf 3.258 Euro/ha. Da aufgrund des um 30 % reduzierten Ertrages in erheblichem Umfang Verpackungs-, Absatz- und Erntekosten eingespart werden, ergibt sich noch ein Einkommensverlust in Höhe von 984 Euro/ha.

Beibehaltung Obstbau

Der Ertrag wird mit 50 % des Ausgangsertrages angenommen, der erzielbare Marktpreis steigt aber von 27,00 Euro/dt auf 53,64 Euro/dt. Hierbei wird ein Mischpreis für Tafelware (105 dt/ha), Mostobst (50 dt/ha) und Direktvermarktung (10 dt/ha) kalkuliert. Es ergeben sich lediglich noch 60 Euro/ha Erlöseinbußen. Der erhöhte Aufwand liegt unverändert bei 1.935 Euro/ha. Der eingesparte Arbeitsaufwand für die Ernte (verringertes Ertrag) wird ebenfalls mit 8 Euro/Akh bewertet und beläuft sich auf 825 Euro/ha. Unter Berücksichtigung weiterer ein-

gesparter Kosten (Herbizideinsatz im Baumstreifen) ergibt sich ein Einkommensverlust von 1.015 Euro/ha.

Beibehaltung Baumschulproduktion

Der Ertragsrückgang wird nach Ende der Umstellungsphase mit nur noch 5 % angenommen. Bei unveränderten Preisen ist mit einer Erlösdifferenz von 1.440 Euro/ha zu rechnen.

Der Aufwand für die mechanische Unkrautbekämpfung wird 695 Euro/ha angegeben, der für die aufwendigere Bestandskontrolle mit 220 Euro/ha. Die eingesparten Kosten für Düngung und Pflanzenschutz liegen unverändert bei 467 Euro/ha (nach KTBL-Datensammlung Gartenbau). Insgesamt ergeben sich Einkommensverluste von 1.888 Euro/ha.

Generell ist die Kalkulation von Einkommensverlusten bei der Umstellung eines Baumschulbetriebs außerordentlich schwierig. Wie auch im Gemüsebau sind die einzelnen Kulturverfahren sehr unterschiedlich. Die Datenlage für ökologische Bewirtschaftungsverfahren ist insbesondere im Zierpflanzenbau und hier besonders bei Ziersträuchern sehr dürftig. Von daher lassen sich die Annahmen zu den Erträgen und den Marktpreisen kaum überprüfen. Die Annahme, dass keine höheren Marktpreise gegenüber dem konventionellen Verfahren erzielt werden können, scheint aber plausibel. Die Kostenpositionen für den Mehraufwand und die Kosteneinsparungen beruhen dagegen auf Standardverfahren, die gut mit Kennwerten unterlegt sind.

Die Festsetzung der Prämien für Dauer- und Baumschulkulturen berücksichtigt aber, dass der Zierpflanzenbau und der Obstbau eine eher untergeordnete Bedeutung haben. Die festgesetzte Prämie orientiert sich daher an den kalkulierten Einkommensverlusten für den Weinbau.

Beibehaltung Weinbau

Die Ertragseinbußen werden mit 20 % angesetzt.

Nach Angaben der Winzergenossenschaft Meißen (2014) liegt der Erlös im ökologischen Anbau um etwa 10 % höher. Insgesamt entstehen Erlöseinbußen von 842 Euro/ha.

Die Mehrkosten belaufen sich unverändert auf 754 Euro/ha, die Kosteneinsparungen durch eingesparten Herbizideinsatz und eine verringerte Erntemenge werden gegengerechnet (465 Euro/ha). Insgesamt ergeben sich Einkommensverluste in Höhe von 1.131 Euro/ha.

5.3.5 Gesamtbewertung Ökologischer / biologischer Landbau Beibehaltung

Die Kalkulationen für die Beibehaltung sind im Kapitel 5.3.4 beschrieben. Für die Dauer- und Baumschulkulturen wurde für die Einführung und Beibehaltung eine einheitliche Prämie festgelegt, die die einzelnen Flächenanteile in Sachsen berücksichtigt.

Die Kalkulationen für die Beibehaltungsprämien erfolgen nach allgemein anerkannter Methodik und beruhen auf aktualisierten Daten. Sie sind transparent und nachvollziehbar beschrieben und insgesamt plausibel.

Es wurde weiter oben bereits darauf hingewiesen, dass beim Gemüsebau und bei den Dauer- und Baumschulkulturen ein Vergleich der konventionellen und der ökologischen Wirtschaftsweise schwierig ist, da eine Vielzahl von Kulturen, Anbautechniken und Vermarktungswegen möglich sind und sich jeweils nur eine begrenzte Anzahl ausgewählter Kulturverfahren vergleichen lassen. Die vorgenommene Auswahl ist aber begründet worden und die Herkunft der verwendeten Daten wurde beschrieben. Die Kalkulationen sind daher nachvollziehbar.

Verwendete Kalkulationsmethode angemessen	Datenquellen transparent beschrieben	Betrag nachvollziehbar hergeleitet	Gesamtkalkulation angemessen und korrekt
✓	✓	✓	✓

5.4 Zahlungen für aus naturbedingten und anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

5.4.1 Allgemeine Hinweise

Nach der NRR (Stand: 18.05.2016) gelten für die Ausgleichszulage die folgenden Rahmenbedingungen:

- Die Ausgleichszulage für die benachteiligten Gebiete gem. Definition unter Nr. 5.2.8.3 beträgt jährlich mindestens 25 Euro und maximal 250 Euro je Hektar LF.
- Die Zahlung spiegelt die gesamten oder einen Teil der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligungen wieder.
- Die Höhe der Zahlungen kann unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungssystems oder um unterschiedliche Benachteiligungsgrade zu berücksichtigen, differenziert werden.
- Die Länder legen in ihren Entwicklungsplänen die Höhe der Prämien und die Methode für die Prämienkalkulation und ggf. die Differenzierung der Ausgleichszulage dar.

Die Zahlung soll danach die gesamten oder einen Teil der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligungen widerspiegeln. Die Höhe der Zahlungen kann unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungssystems oder um unterschiedliche Benachteiligungsgrade zu berücksichtigen, differenziert werden.

Die Methodik zur Berechnung der Prämien in Sachsen ist in dem vorliegenden Bericht zur Prämienüberprüfung (Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, 2014a) ausführlich beschrieben. Es werden daher im Folgenden nur die Grundzüge der Kalkulation beschrieben (Kap. 5.4.2). Der Schwerpunkt liegt auf der Beschreibung der Datengrundlagen, die bei der Prämienkalkulation für die Ausgleichszulage ab 2018 zur Anwendung kamen (Kap. 5.4.2).

5.4.2 Aktualisierung der Kalkulationen

Für die Aktualisierung der Prämienhöhen der Ausgleichszulage werden wie bisher auch die folgenden Datengrundlagen verwendet:

- 5-jähriger Mittelwert der Anbauanteile aller Fruchtarten, inklusive der Intensivkulturen, innerhalb der einzelnen Staffelnstufen getrennt nach Ackerland und Grünland,
- Deckungsbeiträge für die einzelnen Kulturen, differenziert nach den fünf sächsischen Agrarstrukturgebieten, unter Berücksichtigung der 5-jährigen Mittelwerte (2010/11 – 2015/16) für Marktleistung und Kostenpositionen (Datenbank Planungsrichtwerte, Stand 02/2016).

Den verschiedenen Benachteiligten Agrarzonen werden spezifische Standardverfahren der Datenbank Planungsrichtwerte und damit spezifische Erträge, Fruchtartenanteile und Mechanisierungsgrade zugewiesen. Für die Erträge werden Mittelwerte für die 12 sächsischen Vergleichsgebiete (2011-2015) herangezogen. Diese basieren auf einer Sonderauswertung des Statistischen Landesamtes Sachsen. Bei den Benachteiligten Agrarzonen 2 und 3 wird nach den benachteiligten Gebieten in Nordsachsen und Südsachsen unterschieden (siehe Abbildung 2). Hierdurch können unterschiedliche Fruchtartenanteile in den Bergregionen und im Heidegebiet berücksichtigt werden. Die sich jeweils ergebenden Deckungsbeiträge werden später wieder flächengewichtet gemittelt.

Unter den getroffenen Annahmen ergeben sich die folgenden Deckungsbeiträge, differenziert nach den verschiedenen Agrarzonen und nach Acker- und Grünland.

Tabelle 5: Kalkulierte Deckungsbeiträge für die Benachteiligten Agrarzonen und Abweichungen zum Referenzwert (nicht benachteiligtes Gebiet)

A		B	C	D	E	F	G	H	I
Kategorie/ Stufe ab 2015		kalkulierter Deckungsbeitrag (DB) in €/ ha			Differenzen in €/ha				
		Ackerland		Grünland	LF	Ackerland		Grünland	LF
						zur Referenz	zur Referenz	zur Referenz	zur Referenz
nicht benachteiligtes Gebiet/ Referenz		621	621	412	587				
Benachteiligte Agrarzone	Stufe 1	377	309	285	290	-244	-312	-126	-298
	Stufe 2		325	323	324		-296	-89	-263
	Stufe 3		394	338	378		-227	-73	-209

Quelle: LfULG (2016): Anlage 3 zu „Methodik und Datengrundlagen zur Prämienkalkulation der Ausgleichszulage 2018-2020“

Gegenüber den in 2014 geprüften Kalkulationen haben sich, abgesehen von dem Wegfall der Berggebiete (siehe Kap. 5.4.3) nur geringfügige Veränderungen in den Deckungsbeitragsdifferenzen um wenige Euro ergeben. Auf eine detaillierte Darstellung kann hier verzichtet werden.

5.4.3 Ausgleichszulage ab 2018

Staffelung des benachteiligten Gebietes nach Neuausweisung

Datengrundlage für die Abgrenzung der einzelnen Förderstufen sind weiterhin die Höhe über NN sowie die Ertragsmesszahl (EMZ). Aufgrund des geringen Flächenumfangs werden Berggebiete nicht mehr explizit ausgewiesen. Sie werden vielmehr in die Förderstufe für die Benachteiligten Agrarzonen mit dem höchsten Fördersatz integriert (Benachteiligte Agrarzone 1). Damit ergibt sich die folgende Staffelung benachteiligter Gebiete:

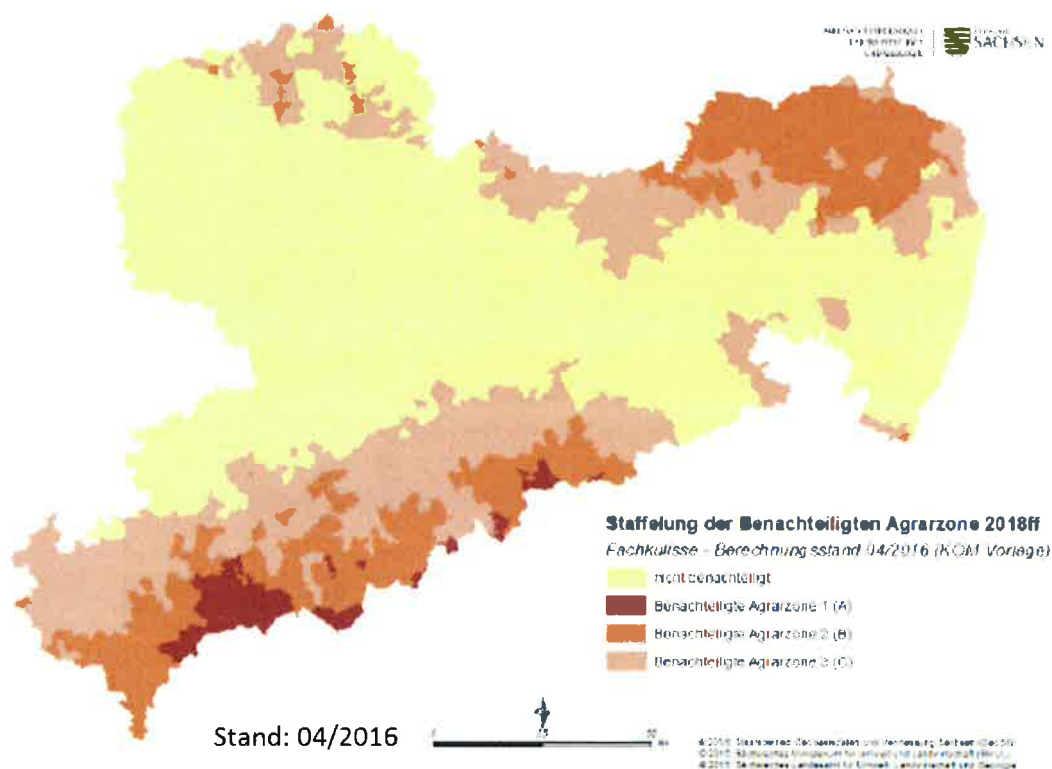
Tabelle 6: Staffelung der Benachteiligten Agrarzone ab 2018

Stufe 2018 ff.	Merkmal 2018 ff.
Benachteiligte Agrarzone 1	≥ 800 m ü. NN oder < 800 m und > 600 m ü. NN und $EMZ \leq 21$
Benachteiligte Agrarzone 2	< 800 m ü. NN und ≥ 600 m ü. NN und $EMZ > 21$ oder < 600 m ü. NN und $EMZ < 30$
Benachteiligte Agrarzone 3	< 600 m ü. NN und $EMZ \geq 30$

Quelle: LfULG (2016): Anlage 2 zu „Methodik und Datengrundlagen zur Prämienkalkulation der Ausgleichszulage 2018-2020“

Die folgende Abbildung zeigt die Abgrenzung der Benachteiligten Agrarzonen (Stand 04/2016).

Abbildung 2: Benachteiligte Gebiete, Gebietskategorien und Staffelungsstufen nach RL AZL ab 2018



Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Referat 22 Bönnewitz/ Ulrich

Quelle: LfULG, Ref. 22

Die LF-Einheitsprämie wird fortgeführt. Aufgrund dessen, dass ab 2018 der Ausschluss bestimmter Fruchtarten (Mais, Weizen und andere intensive Kulturen) von der AZL-Förderung nicht mehr möglich ist und ein Phasing Out für herausfallende Gebiete erfolgt, erhöht sich der geförderte Flächenumfang. Damit verringern sich, bei gleichbleibendem Budget, die Prämien je Hektar.

Gegenüber den in 2014 geprüften Kalkulationen haben sich im Mittel über alle Zonen nur geringfügige Veränderungen in den Deckungsbeitragsdifferenzen um wenige Euro ergeben.

Aufgrund des geringen Flächenumfanges der ehemaligen Berggebiete führt die Neuordnung dieser Gebiete nur zu marginalen Änderungen bei der Kalkulation. Die Abgrenzungsmerkmale der bisherigen Benachteiligten Agrarzonen 3 und 4 bleiben unverändert, nur die Bezeichnung wird in „Benachteiligte Agrarzonen 2 und 3“ angepasst. Flächenmäßige Änderungen zu der bisherigen Gebietskulisse sind in der Neuabgrenzung begründet.

Folgende Prämiensätze sind ab 2018 vorgesehen:

Tabelle 7: Aktuelle und ab 2018 vorgesehene Beträge und Fördersätze

RL AZL/2015			AZL ab 2018		
Stufe		AZL (AL/GL) EUR/ha*	Stufe		AZL (AL/GL) EUR/ha*
1	Berggebiete	134,-	1	Benachteiligte Agrarzone 1 ≥ 800 m ü. NN oder ab 600 bis 800 m ü. NN und EMZ ≤ 21	105,-
2	Benachteiligte Agrarzone 2 (ab 600 bis 800 m ü. NN und EMZ ≤ 21)	103,-			
3	Benachteiligte Agrarzone 3 (ab 600 bis 800 m ü. NN und EMZ über 21 oder unter 600 m ü. NN und EMZ unter 30)	77,-	2	Benachteiligte Agrarzone 2 (ab 600 bis 800 m ü. NN und EMZ über 21 oder unter 600 m ü. NN und EMZ unter 30)	75,-
4	Benachteiligte Agrarzone 4 (unter 600 m ü. NN und EMZ ≥ 30)	63,-	3	Benachteiligte Agrarzone 3 (unter 600 m ü. NN und EMZ ≥ 30)	50,-

Quelle: LfJULG (2016): Anlage 3 zu „Methodik und Datengrundlagen zur Prämienkalkulation der Ausgleichszulage 2018-2020“

5.4.4 Gesamtbewertung Ausgleichszulage

Die vorliegende Kalkulation der Differenzen in den Deckungsbeiträgen zwischen den Benachteiligten Agrarzonen und dem nicht benachteiligten Gebiet ist transparent und nachvollziehbar dargestellt und beschrieben. Die zu Grunde liegenden Annahmen sind sehr differenziert und geben die unterschiedlichen Standortbedingungen in Sachsen gut wider.

Die Neuordnung der „Benachteiligten Agrarzonen“ für die Ausgleichszulage ab 2018 ist nachvollziehbar beschrieben.

Verwendete Kalkulationsmethode angemessen	Datenquellen transparent beschrieben	Betrag nachvollziehbar hergeleitet	Gesamtkalkulation angemessen und korrekt
✓	✓	✓	✓

5.5 Erklärung zu den Prämienkalkulationen für flächenbezogene Vorhaben

Die Prämienkalkulationen für flächenbezogene Vorhaben gem. Art. 28, 29 und 31/32 der ELER-VO wurden gem. Art. 62 der ELER-VO überprüft. Die Berechnungen sind angemessen und korrekt.